

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	25 (1954)
Heft:	3
Register:	Schule für soziale Arbeit : Diplomarbeiten Kurs B 1951/53

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schule für soziale Arbeit

Diplomarbeiten Kurs B 1951/53.

Aebi Frieda: Braucht Sennwald einen Kindergarten? Nr. 1753 B.

*Betz Margrit**: Eine Gruppe Pfadfinderinnen trotz allem in einem Heim. Ein Beispiel, wie es im Mathilde-Escher-Heim in Zürich unternommen wurde, Nr. 1754 B.

*Blanc Henriette**: Die Rolle der Bibliothek im Erziehungsheim für schulentlassene Mädchen, Nr. 1755 B.

*Brunner Hedy***: Wie helfen wir weiblichen Jugendlichen zur positiven Einstellung zum Heimaufenthalt? Nr. 1756 B.

*Dietschi Vreni**: Die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeiter im Heim, Nr. 1758 B.

*Eigenheer Dorli**: Die Haushaltlehre im Erziehungsheim. Mit besonderer Berücksichtigung des «Pestalozziheims» Redlikon, ob Stäfa, Nr. 1759 B.

Forster Anna: Fürsorgerische Hilfe nach Austritt aus dem Heim, dargestellt am Beispiel von ausgetretenen Mädchen des «Obstgarten» Rombach, bei Aarau im Jahre 1950, Nr. 1760 B.

Grütter Doris: Erwerbsmöglichkeiten geistig und körperlich Behinderter im Zufluchtshaus Aarau, Nr. 1762 B.

*Henzi Sonja**: Die Betreuung des kranken Kindes im Heim, Nr. 1764 B.

*Hofer Marti***: Der Mongoloide, Möglichkeiten der Erziehung und Betreuung, Nr. 1765 B.

*Hug Leonore***: Einige Gedanken zum Leseproblem bei erwachsenen Taubstummen, Nr. 1766 B.

*Irminger Carmen**: Die Arbeit und ihre erzieherischen Möglichkeiten im Heim. Am Beispiel der Ecole d'Humanité, Goldern, Nr. 1767 B.

*Kaufmann Liseli***: Gedanken über die Weihnachtsarbeiten im Heim, Nr. 1768 B.

Naegeli Verena: Das Gemeinschaftsleben im Friedheim, Bubikon, Nr. 1771 B.

*Schär Theodor***: Freizeitgestaltung im Altersheim, Nr. 1772 B.

*Schertenleib Ruth***: Das Vorlesen im Heim für schulpflichtige Kinder, Nr. 1773 B.

*Schoch Jakob***: Der Ballsport im Erziehungsheim für Jugendliche, Nr. 1775 B.

*Schobinger Andrea***: Wandern und Zelten mit schwierigen Kindern, Nr. 1774 B.

*Stapfer Liselotte**: Das Persönliche des Kindes im Heim, Nr. 1776 B.

*Stückelberger Martin**: Das Wesen und der Wert einer Heimzeitung im Heim für schulpflichtige Kinder, Nr. 1777 B.

OSMOPHOS

Das neue Wasserimpfgerät gegen Kalk — Rost — Korrosion

hat sich in kürzester Zeit glänzend bewährt. Seine besonderen Vorteile: Einfache Montage, keine Wartung, gründliche und zuverlässige Funktion, unschädlich, preiswert, Schweizer Fabrikat.

H. J. MOREL AG. Pelikanstrasse 37 ZÜRICH Telephon (051) 23 47 60

Ultra-Bienna

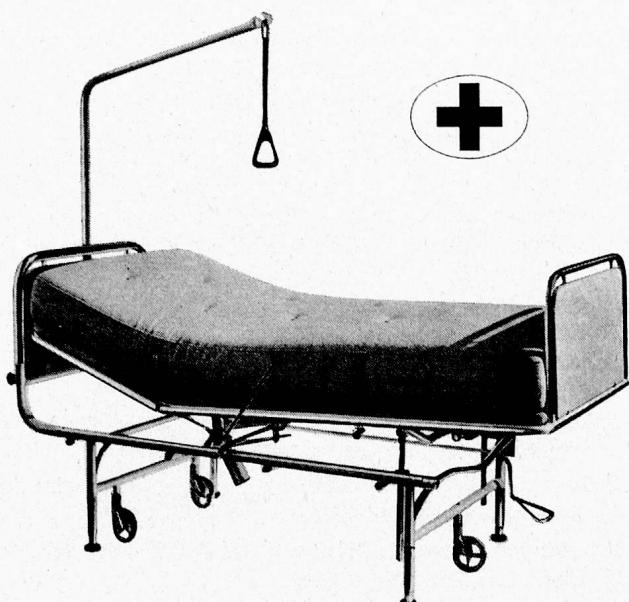
garantiert das längste Leben Ihrer Wäsche!

Ultra-Bienna vereinigt die unerreichte und schonende Waschkraft der Seife mit einem vollkommenen Weichmachen des Wassers. Es verleiht der Wäsche höchstes Weiss und klare Farben und erübriggt spezielle Enthärtungs- und Spülmittel. Ultra-Bienna, wie auch das biologische Einweichmittel Bio 38° C für stark schmutzige Leib-, Küchen-, Operations-, Metzger- und Bäckerwäsche wurden mit dem Gütezeichen «Q» des Schweiz. Institutes für Hauswirtschaft ausgezeichnet.

SEIFENFABRIK SCHNYDER BIEL 7

Clarel-Practic — das beste zum Abwaschen und Reinigen!





embru

Hochlagerbetten

Das neue Embru-Hochlager-Bett ist ein praktisches Bett. Die im Laufe der letzten Jahre von Ärzten, Schwestern und Verwaltern geäusserten Wünsche und Anregungen sind weitgehend verwirklicht worden. Unsere langjährige Erfahrung half uns, alles möglichst einfach und praktisch zu lösen.

Ohne die Schwester bemühen zu müssen, kann der Patient das Keilkissen ohne Kraftaufwand, mittels hydraulischer Pumpe so einstellen, wie es ihm für sein Befinden behagt. Die patentierte Fuss-Hochlagerung funktioniert völlig geräuschlos. Absolut erschütterungsfrei erfolgt das Heben auf die Räder. Durch Verkürzung des Radabstandes ist das Bett auch in schmalen Zimmern und Korridoren äusserst wendig.

Die 400 Krankenbetten im neuen Stadtspital in Zürich sind Embru-Hochlagerbetten.

50 Jahre Erfahrung im Bau von Krankenbetten

embru

Embru-Werke, Rüti (Zürich), Tel. (055) 2 33 11
Filiale Zürich, Engelstr. 41, Tel. (051) 23 53 13

Vogt Mariann: Das Grammophon im Heim, Nr. 1778 B.

Walser Dori*: Die Apotheke im Heim, Nr. 1779 B.

Willome Vreni: Das Taschengeld der bevormundeten Frauen im offenen Heim, Nr. 1781 B.

Wyss Anni**: Wie eignet sich die landwirtschaftliche Berufslehre für Jugendliche im Erziehungsheim?, Nr. 1782 B.

Nachtrag zu früheren Verzeichnissen:

Held Marianne*: Was erleichtert dem jugendlichen Invaliden den Uebertritt von der Klinik ins Leben? (9 Fälle aus dem Balgrist, Zürich.) Nr. 1706 B.

Königshofer Almuth*: Ein Beitrag zur Frage der Erziehung Schwachbegabter durch Gemeinschaftsarbeiten, Nr. 1592 B.

Stahl Elsbeth*: Die Unterbringung von Waisenhauszöglingen während ihrer Berufsausbildung, Nr. 1715 B.

Wüthrich Gret**: Die Schulung und Erziehung des körperlich behinderten und chronisch kranken Kindes im Kt. Thurgau, Nr. 1722 B.

*

Die Arbeiten können bei der Schule für Soziale Arbeit, am Schanzengraben 29, Zürich 2, leihweise bezogen werden. Die mit * bezeichneten auch bei der Bibliothek Pro Juventute, Seefeldstrasse 8, Zürich 8, die mit ** bezeichneten zudem noch bei der Schweiz. Landesbibliothek, Hallwylstrasse 15, Bern.

Schweizerische Landeskonferenz für soziale Arbeit Statuten

(Nach der Zustimmung zu Abänderungen an der Vollsitzung vom 5. März 1953)

1. *Sinn und Aufgabe.* a) Die Schweizerische Landeskonferenz für soziale Arbeit ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

b) Sie ermöglicht und fördert die Beratung und Durchführung von Aufgaben der sozialen Arbeit, die mehrere Organisationen interessieren oder deren Zusammengehen notwendig machen.

c) Sie wahrt die Interessen der sozialen Arbeit im Inland und sorgt für Vertretungen im Ausland.

2. *Mitgliedschaft.* Der Landeskonferenz können Organisationen beitreten, die auf schweizerischem, regionalem oder kantonalem Boden Institutionen der sozialen Arbeit zusammenfassen. Ausgeschlossen sind Organisationen, die bereits einem andern Mitglied eingegliedert sind. Ueber Ausnahmen beschliesst die Vollversammlung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; es kann weitere Vertreter mit beratender Stimme zu den Tagungen abordnen.

3. *Organisatorisches.* a) Die Konferenz wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Ueberdies ist auf Begehr von drei Mitgliedern eine ausserordentliche Tagung abzuhalten.

b) Die Konferenz bestellt einen Vorstand, bestehend aus 9—11 Mitgliedern; die Amtsduer beträgt vier Jahre. Dem Vorstand sollen Frauen und Männer verschiedener Landessprachen, Sachgebiete und Richtungen der privaten und der öffentlichen sozialen Arbeit angehören.

Präsidium und Sekretariat werden von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gestellt.